

Evangelische Hochschule TABOR, Marburg (EHT)

Internationale Hochschule Liebenzell, Bad Liebenzell (IHL)

Prüfungsordnung für den Studiengang M.A. Evangelische Theologie

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Studiengang M.A. Evangelische Theologie, der von der Ev. Hochschule TABOR und der Internationalen Hochschule Liebenzell gemeinsam durchgeführt wird.

2. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Das Studium im Rahmen des Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vertiefte und erweiterte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im Masterstudium sollen die in einem vorausgehenden B.A.-Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen wesentlich erweitert und vertieft werden. Die Absolventen können ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die über den unmittelbaren Horizont des eigenen Berufsfeldes hinausgehen.

Sie werden befähigt, sich nach Abschluss des Studiums selbstständig neue Kenntnisse und Kompetenzen zu erschließen. Der M.A. Ev. Theologie qualifiziert für eine leitende hauptamtliche Tätigkeit im pastoralen Dienst innerhalb der Gemeinschaftsbewegung sowie in weiteren Arbeitsbereichen in Kirche und Gesellschaft.

(3) Das Studium will außerdem die Bildung verantwortungsbewusster und selbstreflexiver Persönlichkeiten fördern, die fachlich hoch befähigt sind und den Erfordernissen einer christlichen Lebensperspektive und Lebensführung gerecht werden. Die Studierenden sollen durch das Studium theologische Kompetenz erwerben und zugleich selbst eine theologische Existenz leben.

(4) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Ev. Theologie. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(5) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen. Die Studierenden erhalten ihre Urkunde von der EHT. Die Kooperation im Studiengang mit der IHL wird in der Urkunde aufgeführt.

3. Studienvoraussetzungen

(1) Für Studierende, die an der EH TABOR eingeschrieben werden, gelten die Regelungen nach § 60 des Hessischen Hochschulgesetzes, für Studierende der IHL die Regelungen nach §§ 58-59 des LHG Baden-Württemberg.

(2) Darüber hinaus erfordert der M.A. Ev. Theologie einen vorausgehenden B.A. in Theologie mit mindestens 240 Leistungspunkten, einschl. Sprachprüfung in Griechisch und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser.

(3) Bei einer Gesamtnote unter 2,5 muss eine Eignungsprüfung absolviert werden, in der die für ein M.A.-Studium notwendige Reflexionsfähigkeit geprüft wird. Die Eignungsprüfung umfasst eine vierstündige Klausur mit je einer Aufgabe aus den Bereichen biblische, historisch-systematische und praktische Theologie, außerdem ein 30-minütiges Kolloquium. Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist der Studienleiter zuständig.

(4) Wenn der vorausgehende B.A. in Theologie weniger als 240 LP umfasste, kann durch Module an der EHT oder der IHL eine entsprechende Qualifizierung erfolgen. Außerdem muss in diesem Fall eine Eignungsprüfung absolviert werden. Die Auswahl der Module erfolgt in Absprache mit dem Studienleiter des M.A.-Studiengangs. Kriterien für die Auswahl sind eine Erweiterung und Vervollständigung der im bisherigen B.A.-Studium bereits erworbenen Kenntnisse und evtl. durch die Eignungsprüfung erkennbar gewordene Defizite.

4. Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt zwei Semester im Vollzeit- bzw. sechs Semester im Teilzeitstudium.

(2) Der Studiengang kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Im Teilzeitstudium muss pro Semester mindestens ein Modul im Umfang von mindestens 8 LP belegt werden. Die Höchstzahl der Leistungspunkte/Semester im Teilzeitstudium beträgt 15 LP. Diese Zahl kann in Ausnahmefällen auf Antrag heraufgesetzt werden.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(5) Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(6) Der Umfang eines Moduls beträgt acht Leistungspunkte.

(7) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 Leistungspunkte erworben werden.

(8) Der Studiengang umfasst fünf Vertiefungsmodule und die Masterarbeit. Der Aufbau des Studiums im Einzelnen wird in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

5. Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen belegten Modulen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst neben der verpflichtenden Anwesenheit die selbstständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Anfertigung von Protokollen und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und

aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Modulhandbuch auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt für die Regelmäßigkeit der Teilnahme:

- Studierende dürfen – außer bei Krankheit – in jeder Lehrveranstaltung höchstens so viele Einheiten versäumen, wie in einer normalen Semesterwoche stattfinden.
- Aufgrund von Krankheit dürfen in jeder Lehrveranstaltung höchstens so viele Einheiten versäumt werden, wie in zwei normalen Semesterwochen stattfinden. Bei diesen Fehlzeiten muss der Grund durch ein ärztliches Attest (bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Tagen) bzw. durch eine schriftliche Bestätigung gegenüber dem Lehrenden nachgewiesen werden.
- Der Lehrende kann verlangen, dass die über den Umfang einer Semesterwoche hinausgehende Fehlzeit durch Selbststudium oder zusätzliche häusliche Arbeiten ausgeglichen wird.
- Bei Blockveranstaltungen müssen Studierende mindestens 85 % der Präsenzzeit anwesend sein. Wer weniger als 85 %, aber mehr als 70 % anwesend ist, muss durch ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Bestätigung nachweisen, dass das Fehlen begründet ist.
- Der Lehrende kann verlangen, dass die Fehlzeit durch Selbststudium oder zusätzliche häusliche Arbeiten ausgeglichen wird.
- Überschreiten die Fehlzeiten den zulässigen Rahmen, ist eine Lehrveranstaltung nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden.
- Alle Entscheidungen zu Fehlzeiten im Rahmen dieser Regelung und über die Art und Weise des Erfassens der Präsenzzeiten werden von den jeweiligen Lehrenden getroffen.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen sind außerdem benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen erforderlich, die in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben sind.

(4) Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen des Moduls gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in dem jeweiligen Modul erworben werden kann, wird jedes Semester im Modulhandbuch des Studiengangs bekannt gegeben.

(5) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

II. Prüfungsleistungen und -modalitäten

6. Art, Aufbau und Umfang der Prüfungen, Fristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus
– benoteten oder unbenoteten Modul- und Modulteil-

prüfungen und
– der benoteten Masterarbeit.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen entsprechend der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Anzahl erworben.

(3) Bis zum Ende des zweiten Semesters (Frist 1) soll der Studierende Prüfungen im Umfang von 60 Leistungspunkten entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn er nicht bis zum Ende des vierten Semesters (Frist 2) die erforderlichen Leistungspunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Bei der Wahrnehmung eines Teilzeitstudiums verlängern sich die unter (3) aufgeführten Fristen wie folgt:

- Frist 1: Bis zum Ende des sechsten Semesters.
- Frist 2: Bis zum Ende des achten Semesters.

7. Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Nicht bestandene Wahlpflicht- und Wahlprüfungen können wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen ist nach einer Wiederholung des gesamten Moduls auch ein dritter Prüfungsversuch möglich. Wenn die erste Prüfung wiederholt wurde, muss demnach die Prüfung nach der erneuten Belegung des Moduls direkt bestanden werden. Wurde die erste Prüfung nicht wiederholt, sind bei der erneuten Belegung des Moduls zwei Prüfungsversuche zulässig.

(4) Ist das Modul „Masterarbeit“ nicht bestanden, kann es nur einmal wiederholt werden.

(5) In einer Wiederholungsprüfung muss eine neue Fragestellung bearbeitet werden.

(6) Bei Seminararbeiten wird der Abgabetermin für die Wiederholungsarbeit vom Prüfer festgelegt. Dieser Termin liegt mindestens zwei, maximal drei Monate nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens und der anschließenden Festlegung des neuen Themas. Dies gilt für nicht abgegebene, für nicht fristgerecht abgegebene sowie für fristgerecht abgegebene, aber nicht bestandene Arbeiten. Ausnahmen müssen vom Studienleiter genehmigt werden.

(7) Die Initiative für die Absprache eines neuen Themas muss in allen Fällen von den Studierenden ausgehen.

8. Form der Prüfungsleistungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen können erbracht werden:

1. als mündliche Prüfungen (§ 9)

2. schriftlich als Klausurarbeiten oder sonstige Arbeiten wie Referate, Seminararbeiten und Protokolle (§ 10).

(2) Welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen, wird in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Ermöglicht eine Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen, dann sind die Studierenden mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsform und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

9. Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört jeder Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidat und Kurs mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das in der Regel vom Beisitzer geführt wird. Das Ergebnis wird dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(5) Studierende eines Studiengangs, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

10. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll sechs bis acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Umfang von Seminar- und Abschlussarbeiten wird in Zeichen (inkl. Leerzeichen) festgelegt. In den Modulbeschreibungen wird dazu jeweils eine Unter- und Obergrenze angegeben. Jede Abweichung vom vorgegebenen Umfang muss in der Bewertung berücksichtigt werden.

(5) Die Einhaltung des Abgabetermins für Seminar- und Abschlussarbeiten ist Teil der Prüfungsleistung, vgl. § 22 (2). Eine verspätet abgegebene schriftliche Arbeit gilt deshalb als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) In Abweichung von (5) gilt für Praktikumsberichte:

- Abgabe 1-4 Tage später: Erreichbar ist max. die Note 3,0.
- Abgabe 5-8 Tage später: Erreichbar ist max. die Note 4,0.
- Abgabe mehr als 8 Tage später: Der Praktikumsbericht muss bestanden werden, aber die Leistungspunkte werden nicht zur Graduierung angerechnet. Als Ersatz für die durch das Praktikum sonst erworbenen Leistungspunkte müssen im gleichen Umfang weitere Leistungspunkte aus dem Studienbereich belegt werden, dem das Praktikum zugeordnet ist.

11. Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist ein obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Zulassung zur Masterarbeit muss vom Kandidaten beantragt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Ev. Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, sich selbstständig neue Wissensgebiete erschließen und intellektuell verarbeiten kann und religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund analysieren und in größere Zusammenhänge einordnen kann. Dabei kann sowohl der Horizont der Berufspraxis als auch der Stellenwert für den gegenwärtigen akademischen Diskurs im Vordergrund stehen.

(3) Für die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 30 Wochen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit beim Vorliegen wichtiger Gründe um maximal sechs Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so sorgt der jeweilige Studienleiter dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema für seine Abschlussarbeit erhält. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

(6) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag vom Studienleiter auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Dazu muss die individuelle Leistung jedoch deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Jeder Teilbeitrag muss außerdem in sich den unter (2) oder in der je-

weiligen Prüfungsordnung genannten Anforderungen an eine Abschlussarbeit genügen. Die Abgrenzung der Leistung des Einzelnen erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen in der Arbeit.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei, bei kooperativen Studiengängen in vier gebundenen Exemplaren und zusätzlich auch in elektronischer Form im Sekretariat abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Studienleiter leitet die Abschlussarbeit dem Betreuer als Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihm die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachter muss in dem jeweiligen Studiengang lehren.

(9) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Gutachter gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt; der Drittgutachter setzt die Note unabhängig von den beiden vorausgehenden Gutachten fest.

(10) Das Modul „Masterarbeit“ ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ein nichtbestandenes Modul „Masterarbeit“ kann einmal wiederholt werden. Der jeweilige Studienleiter sorgt dafür, dass der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz (5) genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

12. Nachteilsausgleich

(1) Studierende, die ihr Studium in einer anderen als ihrer Muttersprache ablegen, haben das Recht, ihre Prüfungsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. (1) auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines nahen Angehörigen Anwendung.

(4) Studierende, die sich in Mutterschutz befinden, können auf Antrag beurlaubt und von der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen befreit werden. In diesem Fall wird eine den Fehlzeiten entsprechende Alternativleistung mit dem Dozenten vereinbart. Stu-

dentinnen im Mutterschutz können grundsätzlich von Prüfungsrücktritt, entschuldigtem Nichtantritt zur Prüfung, Gewährung von Urlaubssemestern und entschuldigter Prüfungs- und Studienzeitverzögerungen Gebrauch machen. Während des Mutterschutzes dürfen Schwangere nur auf schriftlich dokumentierten Wunsch Prüfungen ablegen. Studierende, die aufgrund von Erziehungsaufgaben beurlaubt sind, dürfen auch während der Beurlaubungszeit Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.

13. Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Rundung auf Drittelpnoten nach (2) gelten folgende Notenwerte:

von 1,0-1,1 entspricht 1,0;

von 1,2-1,5 entspricht 1,3;

von 1,6-1,8 entspricht 1,7;

von 1,9-2,1 entspricht 2,0;

von 2,2-2,5 entspricht 2,3;

von 2,6-2,8 entspricht 2,7;

- von 2,9-3,1 entspricht 3,0;
- von 3,2-3,5 entspricht 3,3;
- von 3,6-3,8 entspricht 3,7;
- von 3,9-4,0 entspricht 4,0;
- von 4,1-5,0 entspricht 5,0.

(5) Für die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote gemäß § 25 gelten die Absätze (2), (3) und (4) entsprechend.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

F = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

FX = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Die relativen Noten werden auch im Diploma Supplement und Transcript nach § 28 Abs. (3) angegeben.

(7) Bei einzelnen Modulen eines Studiengangs kann in der Modulbeschreibung anstelle einer Prüfungsleistung auch ein unbenotetes Bestehen festgelegt werden. Als Benotung wird „b“ für „bestanden“ vergeben. Für diese Module werden Leistungspunkte vergeben.

(8) Wenn bei einem Modul die Studienleistungen im Semester vollständig absolviert wurden, aber eine erforderliche benotete Prüfungsleistung nicht erbracht wurde, kann das Modul mit „tg“ für „teilgenommen“ bewertet und zu Informationszwecken auch im Transcript of Records aufgeführt werden. Für solche Module werden keine Leistungspunkte vergeben.

(9) Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten.

(10) Mehrere Prüfungen in einem Modul können auch in der Modulbeschreibung prozentual gewichtet werden.

14. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die

Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des M.A. Ev. Theologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Bilateralen Erklärungen der Kultusministerkonferenz / Hochschulrektorenkonferenz sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die gesetzliche Grundlage im europäischen Kontext bildet hierfür das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997“ (Lissabon-Konvention).

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten gutgeschrieben.

(6) Im M.A. Ev. Theologie können maximal 16 Leistungspunkte von anderen Hochschulen anerkannt werden.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. Zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. Die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 50 % der zu erwerbenden Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

4. Die Entscheidung, welche Studien- und Prüfungsleistungen und welche Kompetenzen angerechnet werden, trifft der zuständige Prüfungsausschuss, der dazu den Studienleiter beauftragen kann.

15. Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten an, dazu ein von den Studierenden gewähltes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Zur Qualitätssicherung und zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Bewertungen mit anderen Hoch-

schulen kann der Prüfungsausschuss ein oder zwei Fachwissenschaftler, die selbst in einem entsprechenden Studiengang lehren, als externe Gutachter hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professoren oder Hochschuldozenten sein.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der Vorsitzende ist darüber hinaus befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Kommission für Studium und Lehre über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der Kommission für Studium und Lehre bzw. dem Senat Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16. Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer mit dem Kandidaten verwandt ist oder zu ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

17. Organisation der Prüfungen

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 sind der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs und das Sekretariat der Ev. Hochschule TABOR für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Studienleiter festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.

(3) Bei Prüfungen in Zusammenhang mit einem Modul ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Belegung des Moduls gilt dabei zugleich als Anmeldung zur Prüfung.

18. Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung der Masterarbeit muss mindestens einer der beiden Prüfer als Professor an der Ev. Hochschule TABOR oder an der Internationalen Hochschule Liebenzell im Studiengang lehren. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

19. Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Fächer im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

20. Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. In den Anlagen zur Prüfungsordnung aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder Modulteilprüfungen bzw. der Masterarbeit müssen erfüllt sein.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Kandidat in der vom Studienleiter festgelegten Form zu informieren.

21. Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Modul- und Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern festgelegten Form zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Das Prüfungsergebnis wird dem Studienleiter durch den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(3) Der Studienleiter informiert die Kandidaten über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise.

22. Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidaten können von den Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb der vom Studienleiter festgesetzten Fristen und entsprechend der vom Studienleiter festgelegten Form zurücktreten.

(2) Treten Kandidaten von ihrer Modul- oder Modulteilprüfung nach der in Absatz (1) genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangen.

(4) Versuchen Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidaten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

23. Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(3) Die Gesamtnote der Masterarbeit ist bestanden, wenn die nach § 13 der Studienordnung gebildete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 60 Leistungspunkten erbracht ist.

(7) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung des Moduls bzw. des Faches aktuellen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagen 1 und 2.

24. Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- die Prüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden wurde (§ 9,4).
- der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt.

25. Zeugnisse, Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat im Zuge der Graduierung, auf Antrag auch unverzüglich, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gem. § 2. dieser Prüfungsordnung beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor der Evangelischen Hochschule TABOR unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhält der Kandidat ein Diploma Supplement mit Transcript. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, d. h. alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Beide Dokumente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(5) Hat ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz (6) ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

26. Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

27. Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit erhalten Studierende ihre korrigierten Leistungsnachweise zurück.

(2) Studierende haben das Recht der Einsichtnahme in ihre Abschlussarbeiten sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungen.

(3) Für die Aufbewahrung von Abschlussarbeiten und Protokollen gelten die gesetzlich geregelten Fristen. Das Recht auf Einsichtnahme in diese Akten erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses.

28. Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

(2) Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung der Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden.

(3) Alle weiteren Änderungen bedürfen der Kenntnisnahme der Senate der beiden beteiligten Hochschulen.

29. Anlagen

Anlage 1: Beschreibung der Struktur des Studiums

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 1: Struktur des Studiums im M.A. Evangelische Theologie

§ 1 Vertiefungsmodule

Der Studiengang umfasst fünf Vertiefungsmodule mit je acht Leistungspunkten. Die Vertiefungsmodule sind in der Regel fachgebietsübergreifend konzipiert. Sie verbinden biblische, historisch-systematische und praktische Theologie und beziehen Nachbardisziplinen wie Soziologie und Psychologie ein.

§ 2 Themenbereiche der Wahlmodule

Alle Module des Studiengangs sind Wahlmodule aus allen theologischen Fachgebieten (Bibelwissenschaften, Praktische Theologie, Kirchengeschichte, Missiologie, Systematische Theologie), die tw. auch verschiedene theologische Teildisziplinen miteinander verbinden. Näheres ergibt sich immer aktuell aus dem Modulhandbuch.

Insgesamt müssen 40 Leistungspunkte durch unterrichtete Module abgedeckt werden. Ein Modul kann durch ein Praxisprojekt ersetzt werden. Um eine angemessene Breite des Studiums zu gewährleisten, sollen zusammen mit der Masterarbeit nicht mehr als 40 Leistungspunkte aus einem einzigen Fachgebiet belegt werden.

§ 3 Praxisprojekt

Anstelle eines Wahlmoduls kann auch ein Praxisprojekt durchgeführt werden, vgl. dazu die Modulbeschreibung.

§ 4 Masterarbeit

Für die Masterarbeit vgl. die Regelungen der Prüfungsordnung und die Modulbeschreibung. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Wochen, sie wird mit 20 Leistungspunkten bewertet.

